Stadtgemeinde Deutschlandsberg
Amtstafel

Ang.:	08.10.2026	Paraphe	RcC
Abg.:	29.10.2026		

Das Land Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

➔ **Grundverkehrs-angelegenheiten**

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Stadtgemeinde Deutschlandsberg
z.H. Herrn Bürgermeister Ing. Mag. Josef Wallner
Hauptplatz 35
8530 Deutschlandsberg

Bearb.: Gabriele Schreiner
Tel.: +43 (3462) 2606-223
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-314834/2026-6

Deutschlandsberg, am 08.10.2026

Ggst.: Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 in der geltenden Fassung; Grundverkehrsbehördliches Verfahren

Stadtamt Deutschlandsberg
08. Okt. 2026
Bearb.: EDDS
Zl.: PRT, WAS

KUNDMACHUNG

über einen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb von land- bzw. forstwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Stmk. Grundverkehrsgesetz.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Art des Rechtserwerbes:

Kaufvertrag vom 17.09.2026

Verkäuferin:

Erika FÜRNSCHUß, 8524 Deutschlandsberg, Bergegg 48, vertreten durch Erwachsenenvertreter Mag. Wolfgang Sieder, 8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38

Käufer:

Willibald THEISSL, 8510 Stainz, Ziegelstadelstraße 51

Vertragsobjekt:

Liegenschaft EZ 59 KG 61235 Sallegg im unverbürgten Gesamtflächenausmaß von 23.814 m²

Kaufpreis des Vertragsobjektes:

€ 70.000,00

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Erwerber **kein** Landwirt ist.

Hinweise:
Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Gleichzeitig mit der Erklärung ist ein Nachweis beizubringen, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist. Als Nachweis der Zahlungsfähigkeit könnte z.B. eine Bankgarantie oder ein Treuhanderlag dienen.

In die Vertragsurkunde kann bei der Grundverkehrsbehörde Einsicht genommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 8a Abs. 1 bis 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 134/1993 in der geltenden Fassung

(1) Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (Bezirkskammer), in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/ihrem Ortsvertreter (§ 46) sowie der zuständigen Bezirkskammer (Abs. 1 Z 3) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach Abs. 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

(3) Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde durch rechtsverbindliche Erklärung schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

Als Landwirtin/Landwirt gilt gemäß **§ 4a Z 3 leg. cit.**:

a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenem Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirtinnen/Forstwirten oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder

b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder

c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

§ 8 Abs. 2 Z 2 leg. cit.

Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Sinne des Abs. 1 ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die/der Bewirtschaftende

2. über eine land- oder forstwirtschaftliche Schul- bzw. Berufsausbildung in Österreich oder eine gleichwertige Ausbildung im Ausland verfügt oder eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft aufweist.

§ 8 Abs. 3 leg. cit.

Eine zweijährige praktische Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 Z 2 ist jedenfalls dann gegeben, wenn die/der Bewirtschaftende innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von zwei Jahren

1. einer selbstständigen land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit nachging oder
2. als land- oder forstwirtschaftliche(r) Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer jährlich mindestens acht Monate tatsächlich gearbeitet hat.

Die Bezirkshauptfrau i.V.
Gabriele Schreiner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Deutschlandsberg, z.H. Herrn Bürgermeister Ing. Mag. Josef Wallner, Hauptplatz 35, 8530 Deutschlandsberg, mit dem Ersuchen, die vorliegende Kundmachung mit dem dargestellten Rechtserwerb im Sinne des § 8a Abs. 2 Stmk. GVG ohne unnötigen Aufschub durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde bekannt zu machen und der Ortsvertreterin/dem Ortsvertreter sowie der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. **Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist (drei Wochen) ist die Kundmachung mit den Anschlags- bzw. Abnahmedaten und die Ausweisung auf der Homepage ebenso anher zu retournieren wie die Nachweise über die Übermittlung der Kundmachung an die Ortsvertretung und die zuständige Bezirkskammer**

2. Bezirkskammer Weststeiermark, Kinoplatz 2, 8501 Lieboch, zur Kenntnisnahme. Es wird Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen drei Wochen ab Erhalt dieser Kundmachung eingeräumt

3. Johann Wallner, Bergegg 56, 8524 Deutschlandsberg, als bisheriger Bewirtschafter, mit Zustellnachweis (RSb)

4. Divitschek Sieder Sauer Peter, Rechtsanwälte GesbR, Bahnhofstraße 38, 8530 Deutschlandsberg, als Vertreter der Verkäuferin Erika FÜRNSCHUß, Bergegg 48, 8524 Deutschlandsberg und des Käufers Willibald THEISSL, Ziegelstadelstraße 51, 8510 Stainz

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-08T14:21:35+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	